

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.  
Zugabepreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 5 M. monatlich. Einzelne Rm. 20 Pf.  
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21296, Schriftleitung Nr. 14574.  
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungs-  
teile 2 M., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 4 M.,  
unter Eingelast 5 M. — Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen.  
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturtenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß  
der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzpflanzen auf den Staatsforstrevieren.  
Beauftragt mit der Oberleitung (und pressegesetzlichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Voenges in Dresden.

Nr. 175

Sonnabend, 30. Juli

1921

## Vom Landtage.

In der heutigen Landtagssitzung gab Minister des Innern Lipinski vor Eintritt in die Tagesordnung, auf der u. a. die Gewerbesteuer-, Grundsteuer- und Besoldungsvorlagen standen, namens der Regierung folgende Erklärung ab:

Bei der Beratung und Verabschiedung der Verfassung für den Freistaat Sachsen verlangten die bürgerlichen Parteien der Volkstammer von der Regierung blühende Versicherungen, daß keine Ausgaben des Staates ohne laufende Einnahmen gemacht werden dürfen. Eine Selbstverständlichkeit, die aber dadurch eine besondere politische Bedeutung erlangte, daß die bürgerlichen Parteien zur Sicherung des angestrebten Grundgesetzes die Einsetzung eines besonderen Finanzgesetzes für die Regierung verlangten.

Diesem selbst aufgestellten Grundgesetz haben die gleichen bürgerlichen Parteien des Landtages längst aufgegeben. Sie haben zwar Gesetze zugestimmt, die erhebliche Ausgaben bezweckten, lehnten es aber ab, für die bewilligten Ausgaben auch laufende Einnahmen zu bewilligen. (Doh-Wurde und Lachen rechts.) Das heißt, zu dem sie sich verstanden, war eine durch die Selbstbestimmung bedingte Erhöhung von Gehältern und die Bewilligung eines offenen Kredits.

Die dauernde Geldnotlage hat die Beamten und Angestellten des Staates in eine drückende Notlage gebracht. Die Regierung war bemüht, durch Verringerung der Besoldungsordnung und der Vorläge für die Erhöhung der Bezüge der Ruhegehälter die Lage der Beamten, Angestellten und Ruhegehälter erheblich zu verbessern, ihre Bezüge in Einklang mit dem Besoldungs- und Pensionengesetz des Reiches zu bringen.

Für diese außerordentlich hohen Mehrausgaben suchte die Regierung zum Teil Deckung in der den einzelnen Ländern noch verbliebenen Grund- und Gewerbesteuer (Vgl. Dr. Weinhold: Der Wahlkampf kommt doch erst noch!), die zugleich auch den bedrängten Gemeinden neue Einnahmequellen erschließen sollte.

Zur Rechtsnachfolge des Landtages haben die bürgerlichen Parteien im Verein mit den Kommunisten beide Steuerentwürfe abgelehnt. Sie haben dadurch die Durchführung der von der Regierung erstrebten Besoldungsordnung vereitelt (Lachen rechts. — Sehr richtig! Links. — Zurufe rechts.) und die Gefahr heraufbeschworen, daß durch das Schicksal des Landtages das Reich auch noch diese Steuerentwürfe für sich in Anspruch nimmt. Die Regierung erkennt an, daß diese Steuern nicht vollstänlich sind. Die Grundsteuer ist aber im Lande bereits in anderem Ausmaß durchgeführt und die Gewerbesteuer von einzelnen Gemeinden abgewertet worden, an der aber der Staat keinen Anteil hat. Der parteiübergreifende Antrag auf freiwilligen Gehalt läßt den Ländern nur vereinzelte Steuerentwürfe, zu denen Grund- und Gewerbesteuer zählen. Die Regierung folgte dem Zwange des Reichsgesetzgebungs, wenn sie diese Steuerentwürfe für Land und Gemeinde anzuwenden dem Landtage vorlag.

Die Kommunisten, die eine parteiübergreifende Besoldungsordnung für Beamte und Angestellte, für Ruhegehälter und Gehalteten, eine parteiübergreifende Unterhaltungsgebühr für Gewerbetreibende aus sächsischen Mitteln erstrebten, lehnten es ab, der Regierung laufende Mittel zur Verfügung zu stellen. Mit ihrer Hilfe sind beide Steuerentwürfe abgelehnt worden. Durch Ablehnung der beiden Steuerentwürfe schonten sie zum Schaden der Kinderbedürftigen den großen Staat.

Ohne Grund- und Gewerbesteuer ist keine Besoldungsordnung und keine Erhöhung der Pensionen möglich. Die Regierung vertritt nachdrücklich den Grundgedanken, daß keine laufenden Ausgaben bewilligt werden dürfen, ohne daß entsprechende Einnahmequellen erschlossen werden. Dieser Grundgedanke wird durch die Ablehnung der Grund- und Gewerbesteuer vereitelt. Die Verantwortung für das Scheitern der Besoldungsordnung tragen ausschließlich die bürgerlichen Parteien und die Kommunisten; sie haben es gegenüber dem Lande zu verantworten.

Nach der Verfassung hat die Regierung keinen Einfluß auf den Bestand des Landtages, denn nach Artikel 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann der Landtag nur durch Beschluß des Landtages aufgelöst werden. Nach Artikel 6 der Verfassung haben im Falle der Auflösung die Verfassungen innerhalb 60 Tagen Rat zu stellen, spätestens also am 25. September, wenn sich der Landtag auflöst wird.

Die Regierung würde es begrüßen, wenn der Landtag die Initiative für seine Auflösung ergreifen und so dazu beitragen würde, daß das Volk über diese Politik selbst entscheiden könnte.

Zum Schluß nahm der Minister noch den Finanzminister Heldt gegen den Vorwurf in Schutz, daß er an der ganzen Sachlage schuld sei; Dr. Finanzminister Heldt habe im Auftrage und Einverständnis der Regierung gehandelt.

Hierauf lehnte der Landtag einen Antrag der bürgerlichen Parteien, morgen den Fall Höpfel zu behandeln, ab und trat in die Tagesordnung ein. (Die Sitzung dauert fort.)

## Ermäßigungen nach dem Lohnsteuergesetz.

Im Reichsgesetzblatt vom 15. Juli 1921 Nr. 72 ist das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn veröffentlicht worden. Nach diesem Gesetze sind bei allen ständigen und unständigen Arbeitnehmern von jeder Lohnzahlung zunächst 10 Proz. für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten. In Absatz 2 des neuen § 46 des Einkommensteuergesetzes sind Ermäßigungen dieses Steuerabzugs vorgesehien, die vom Arbeitgeber beim Lohnabzug zu berücksichtigen sind. Zur richtigen Steuerberechnung mögen folgende Erläuterungen dienen:

Einmal ermäßigt sich der einzubehaltende Betrag von 10 Proz. um die in § 26 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vorgesehienen Beträge. Daneben tritt Minderungen bei sämtlichen Arbeitnehmern zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge eine weitere Ermäßigung des einzubehaltenden Betrages von 10 Proz. des Arbeitslohnes ein und zwar:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden um 0,15 M. für je zwei angefangene oder volle Stunden,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen um 0,60 M. täglich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen um 3,60 M. wöchentlich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten um 15 M. monatlich.

Das Gesetz läßt also nicht mehr die einzelnen in § 13 aufgeführten Beträge in ihrer tatsächlichen Höhe zum Abzug vom Arbeitslohn zu, es setzt vielmehr an Stelle der sämtlichen nach § 13 zulässigen Abzüge, als welche für Arbeitnehmer in der Hauptsache die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der steuerbaren Einkünfte gemachten Aufwendungen (Werbungskosten, sowie Beiträge zur Kranken- und Versicherungsprämie, Beiträge zu Berufs- und Wirtschaftsvertretungen usw.) in Betracht kommen, einen den einzubehaltenden Steuerbetrag mindernenden Pauschbetrag von 180 M. jährlich fest.

Gemäß Absatz 2 des mit dem 1. April 1921 in Kraft getretenen Artikel III des Gesetzes gilt bei einem den Betrag von 24 000 M. jährlich nicht übersteigenden gesamten steuerbaren Einkommen die Einkommensteuer vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, das für den 1. Januar 1922 in Kraft tritt, durch den für diese Zeit vorchriftsmäßig bewilligten Steuerabzug als getilgt, und gemäß Absatz 3 a. a. O. werden bei einem den Betrag von 24 000 M. jährlich übersteigenden gesamten steuerbaren Einkommen auf die endgültige Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 die in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von dem Arbeitslohn einbehaltenen und vorchriftsmäßig verwendeten Beträge angerechnet. Artikel III Absatz 1 gibt die entsprechenden Übergangsvorschriften. Danach treten die Ermäßigungen des oben wiedergegebenen § 46 Absatz 2 Nr. 3 bei jeder Lohnzahlung ein, die nach dem 31. Juli 1921 erfolgt. Es sind also bei jeder nach dem 31. Juli 1921 erfolgenden Lohnzahlung die obengenannten Beträge von dem nach Berücksichtigung des Familienstandes einzubehaltenden Betrag von 10 Proz. des Arbeitslohnes abzusetzen. Diese Ermäßigungen sind jedoch in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. Juli 1921 noch nicht vorgenommen worden. Deshalb ist bestimmt, daß sich in denjenigen Fällen, in denen Abzüge im Sinne des § 13 nicht schon bei dem Steuerabzug in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Juli 1921 berücksichtigt sind, zum Ausgleich dieser Abzüge bis in § 46 Absatz 2 Nr. 3 vorgesehienen Ermäßigungen für den in der Zeit vom 1. August

1921 bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn entsprechend erhöhen und zwar:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden auf 0,40 M. für je angefangene oder volle 2 Stunden,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen auf 1,40 M. täglich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen auf 8,40 M. wöchentlich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten auf 35 M. monatlich.

Vom 1. August 1921 an unterliegen auch die aus der Leistung von Überstunden, Übersichten, Sonntagsarbeit und sonstiger, über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsleistungen resultierenden Löhne usw. dem Steuerabzug.

Für den Steuerabzug ergibt sich vom 1. August 1921 an folgende Neuregelung:

Von dem Arbeitslohn der ständig beschäftigten Arbeitnehmer — einschließlich der Löhne aus der Leistung von Überstunden, Übersichten usw. — hat der Arbeitgeber gemäß § 45a des geltenden Gesetzes bei jeder Lohnzahlung 10 Proz. des Betrages einzubehalten, um den der Arbeitslohn die in § 45a des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Beträge, das sind

- a) 4 M. für den Tag,
- b) 24 M. für die Woche,
- c) 100 M. für den Monat

übersteigt. Der gleiche Betrag ist abzugsfrei zu belassen für die zur Haushaltung zählende Ehefrau des Arbeitnehmers (§ 45a Abs. 1).

Der dem Steuerabzug nicht unterworfenen abzugsfreie Teil des Arbeitslohnes erhöht sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind um die bisher schon geltenden Sätze, das sind

- 6 M. für den Tag,
- 36 M. für die Woche,
- 150 M. für den Monat (§ 45a Abs. 2).

Dazu tritt vom 1. August 1921 an

- a) in den Fällen, in denen Abzüge nach § 13 des Einkommensteuergesetzes schon in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. Juli 1921 berücksichtigt worden sind, eine Ermäßigung des Steuerabzugsbetrages von 10 Proz. um 0,60 M. täglich,

- bez. 3,60 - wöchentlich,
- 15,- - monatlich,

- b) in den Fällen, in denen Abzüge nach § 13 des Einkommensteuergesetzes in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Juli 1921 nicht berücksichtigt worden sind, eine Ermäßigung des Steuerabzugsbetrages von 10 Proz. für den in der Zeit vom 1. August 1921 bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn

- um 1,40 M. täglich,
- bez. 8,40 - wöchentlich,
- 35,- - monatlich.

Bei jeder nach dem 31. Oktober 1921 erfolgenden Lohnzahlung ständig beschäftigter Arbeitnehmer kommen auch in diesem Falle zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge nur die Beträge des § 46 Abs. 2 Nr. 3 zu 0,60 M., 3,60 M. oder 15 M. in Frage.

Rassenbeiträge und sonstige Werbungskosten im Sinne von § 13 des Einkommensteuergesetzes dürfen von jetzt ab vom Lohn Einkommen nicht mehr gekürzt werden. Der Abzug gilt mit dem Pauschbetrage von 1800 M. als abgegolten. In den Fällen jedoch, in denen Arbeitnehmer von dem Finanzamt eine Bescheinigung darüber erhalten haben, daß beim Steuerabzug höhere Abzüge als 1800 M. jährlich zu berücksichtigen sind, treten diese höheren Abzüge an die Stelle der obengenannten Beträge.

Von unständig beschäftigten Arbeitnehmern ist von dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung 10 Proz. des Arbeitslohnes einzubehalten (§ 1e der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920) mit der Maßgabe, daß bei den Lohnzahlungen nach dem 31. Juli 1921 bis zum 31. Oktober 1921 sich der einzubehaltende Betrag oder der vom Finanzamt auf Bescheinigung zugewiesene geringere Betrag von 0,40 M. für je zwei angefangene oder volle Stunden und bei den Lohnzahlungen nach dem 31. Oktober 1921 um 0,15 M. für je zwei angefangene oder volle Stunden ermäßigt. Weitere Auskünfte wegen etwaiger Zweifel sind bei den zuständigen Finanzämtern einzuholen.

## Gebt für das Ober-schlesierhilfswerk!

## Reichsteuergesetzgebung und Gemeindefinanzen.

Von Amtshauptmann Dr. S. Scheller-Kuerbach i. B.

(Schluß.)

Das Ergebnis wäre aber nicht nur unerwünscht, ich halte es auch für undurchführbar. Der Staat wird durch seine Mittel in Mangel sein, den Haushalt der Gemeinden auf die Berechtigung und Notwendigkeit der Ausgaben zuverlässig genug nachprüfen zu können, um wirklich jeder Gemeinde die ihr nach ihren örtlichen Verhältnissen gerechtmäßig zugubilligende Unterstützung richtig bemessen zu können. Kein Amtshauptmann und kein Landrat wird hierzu selbst in seinem eigenen räumlich begrenzten Bezirke diese Aufgabe befriedigend lösen können, wieviel weniger der Staat für sein ganzes Gebiet, ganz abgesehen von dem unüberhältnismäßig großen Beamtenapparat, den er zur Bewältigung dieses Unternehmens benötigen würde. Er vermag lediglich gewisse schematische Richtlinien für die Bezugssatzung festzulegen und kann dabei vielleicht für die Hauptaufgabe der Gemeinden bestimmte auf die Zahl der Bevölkerung bezogene Durchschnittswendungen als Norm zugrunde legen. Auf die historisch und örtlich individuellen Bedürfnisse der Gemeinden kann aber keinerlei Rücksicht genommen werden, denn diese entziehen sich einer ziffermäßigen Bewertung vollständig. Dieses System müßte deshalb zu einer rein formalen und sehr dauerhaften Schematisierung der Gemeindeverwaltung Anlaß geben. Denn es liegt auf der Hand, wenn man den Gemeinden von vornherein eine bestimmte Grenze für die notwendigen Hauptausgaben nach einem Durchschnittswerte legt, daß dann jede freie Betätigung und individuelle Ausgestaltung dieser Hauptverwaltungszweige unterbunden wird. Eine gesunde Weiterentwicklung unserer Gemeinwesen würde unter dieser Voraussetzung wohl schwer möglich sein und letzten Endes weder die Gemeinden, noch den Staat, noch die Einwohnerschaft befriedigen.

Die geschilderte Auswirkung der Reichsteuergesetzgebung mit der notwendigen Einschränkung der Selbstverwaltung der Gemeinden und der ungenügenden Lösung der Aufgaben, die damit der Staatsverwaltung auferlegt werden würde, erscheint mir ein Punkt, der heute bei weitem noch nicht die Beachtung gefunden hat, die er verdient. Ich halte ihn sogar für die Spitze, an der schließlich das ganze Steuersystem, wie es jetzt aufgezeigt ist, scheitern muß, wenn man nicht bereit ist nach einem Auswege durch geeignete Umstellung sucht.

Es mag wohl sein, daß die geäußerten Bedenken zunächst nicht in ihrer ganzen Schärfe in Erscheinung treten werden. Wir wissen heute noch nicht, was die staatlichen Grund- und Gewerbesteuer wirklich bringen werden. Es ist sehr wohl möglich, daß bei vielen Gemeinden die Erträge, vor allen Dingen bei gutgehender Industrie, sich wesentlich günstiger stellen, als man gegenwärtig glaubt. Aber grundsätzlich sind diese Bedenken vorhanden und sie werden sich um so mehr auswirken, je mehr die Gemeinden mit dem Problem befaßt und je länger sie seinem demoralisierenden Einflusse ausgeliefert sein werden. Es liegt ein destruktives Moment in dem ganzen System des zentralen Steuerausgleiches, der wohl im besonderen Falle als Ausnahme zweckmäßig, gerecht und notwendig sein kann, der aber als Dauer- einrichtung und Regel verhängnisvoll wirken und jedenfalls zu einer radikalen Umgestaltung der gesamten Gemeindeverwaltung führen muß.

Selbstverständlich kann hier nicht erörtert werden, die Reichseinkommensteuer etwa aufzuheben und den früheren Zustand wieder einzuführen. Durch den Frieden mit unseren Feinden sind wir an das Reichsteuersystem mehr oder